

Untere Wasserbehörde

Aktenzeichen: Amt 23

Datum: 04/2021

Merkblatt über Pläne und Unterlagen für wasserrechtliche Verfahren für das Erschließen von Grundwasser und das Bauen im Grundwasser

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 in Verbindung mit der Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 93 Wasser-
gesetz (WG)

Vorübergehendes Absenken, Entnahme und Ableitung von Grundwasser während der Bauzeit und Bauen im Grundwasser

Allgemeines

Bauwerke sind i. d. R. so herzustellen, dass auch bei maximalen Grundwasserständen keine Ab-
leitung des Grundwassers über Dränagen in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer
erforderlich wird.

Sofern bei dem geplanten Bauvorhaben eine Sicherheitsdränage in Betracht gezogen wird, ist dies
in jedem Fall mit den örtlichen Baubehörden (Tiefbauamt, Ortsbauamt) und dem Landratsamt
Reutlingen -Untere Wasserbehörde- abzustimmen. Die Höhenlage des Bemessungswasser-
spiegels ist festzulegen.

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Pfähle, Schürfe, Baugruben) sind dem Landratsamt Reutlingen -
Umweltschutzamt - gem. § 43 Abs. 1 WG anzuzeigen. Sofern das Antreffen von Grundwasser
vorhersehbar bzw. zu erwarten ist oder Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden (können)
ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich (§ 43 Abs. 2 WG). Die unvorhergesehene
Erschließung von Grundwasser z. B. während der Arbeiten ist ebenfalls anzuzeigen (§ 43 Abs. 6
WG).

Wasserrechtliches Verfahren

Für Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und der Standzeit des
Gebäudes (Grundwasserumläufigkeit und ggf. Sicherheitsdränage) ist bei der Wasserbehörde die
wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG zu beantragen. Die Erlaubnis kann für
Benutzungen, **von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind**, ohne
Bekanntmachung des Antrages oder Unterrichtung der Beteiligten im einfachen Verfahren nach
§ 93 Abs. 3 WG erteilt werden. Die Gesuche für Wasserhaltungen, Einleitungen ins Gewässer,
Bohranzeigen etc. können in einem Antrag gestellt werden.

**Dem Antrag (bitte 2-fach in Papierform mit rechtsgültiger Unterschrift einreichen) auf
wasserrechtliche Erlaubnis sind folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:**

1. Vollständige Adresse des Bauherren (bei Abweichung Angabe der Adresse des
Gebührensschuldners)
2. Erläuterung des Vorhabens mit Absenkungsbeginn und -dauer
3. Übersichtslageplan und Lageplan
4. Bodenprofile mit Angabe der angetroffenen Grundwasserstände
5. Angabe der gemessenen Grundwasserstände seit Pegelausbau

6. Angabe zur Ausführung der Bauwerksabdichtung ggf. mit Bemessungswasserstand für die Höhenlage der Sicherheitsdrainage (sofern Sicherheitsdrainage zulässig ist)
7. Abzuführende Grundwassermenge in l/s, **Ort der Einleitung**, Einrichtungen zur Mengemessung und Vorreinigung (i. d. R. Absetzvorrichtung)
8. Bei Einleitungen in das öffentliche oder private Kanalsystem sollte die Zustimmung des Besitzers/Betreibers vorliegen
9. Reichen Baumaßnahmen über das Flurstück hinaus (z.B. Rückverankerungen von Bohrpfählen) ist die Zustimmung der betroffenen Grundstücksbesitzer vorzulegen
10. Schnitt durch die Baugrube im Bereich des tiefsten UG mit Angabe des max. Absenkungszieles in m ü. NN
11. Baugrundgutachten (Auszüge das GW betreffend) oder hydrogeologisches Gutachten
12. Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung des bestehenden Grundwasserstandes
13. **Es sind Aussagen zu treffen, wie sich die Wasserhaltung auf das Umfeld auswirken kann; die Schadlosgkeit der Maßnahme für Dritte ist zu bestätigen (ggf. sind Beweis-sicherungsverfahren durchzuführen bzw. verbindlich zu planen)**
14. Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Grundwasserumläufigkeit

Weitere Informationen:

Landratsamt Reutlingen

Umweltschutzamt

Untere Wasserbehörde

Karlstraße 27, 72764 Reutlingen

Telefon: 07121 480-2321, Fax: 07121 480-1860

E-Mail: umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de